

Dr. JOACHIM JACOB

BUNDESBEAUFTRAGTER
FÜR DEN DATENSCHUTZ

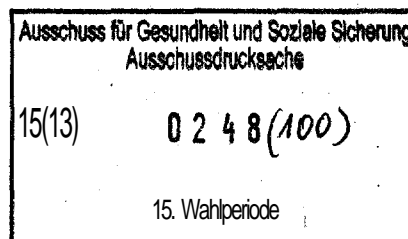
Friedrich-Ebert-Straße
53173 Bonn
Telefon: (0228) 8 19 95 100
Telefax: (0228) 8 19 95 550
Poststelle@bfd.bund.de

den 26.06.2003

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Gesundheit
und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages
Herrn Klaus Kirschner
Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per Fax: 030 / 227 367 24



Sehr geehrter Herr Kirschner,

für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung zum Entwurf eines **Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes** danke ich Ihnen. Wie ich bereits vorab telefonisch mitgeteilt habe, wird mein **Stellvertreter**, Herr Direktor **Bachmeier**, an der 31. Sitzung des Ausschusses am 30.06.2003 teilnehmen.

Vorab möchte ich Ihnen eine kurze Auflistung der Punkte, die ich in meiner Stellungnahme als Sachverständiger aus datenschutzrechtlicher Sicht thematisieren werde, zukommen lassen. Wegen der aufgrund eines Versehens verspäteten Einladung ist dies leider erst jetzt möglich.

In der Stellungnahme werde ich zunächst kurz auf die wesentlichen **datenschutzrechtlichen Aspekte und Problemstellungen eingehen**, die sich aus dem Entwurf des **Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes** ergeben und zu dessen Vorüberlegungen sich die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder **bereits** in der Entschließung „**Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen zur Modernisierung des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung**“ der 65. Datenschutzkonferenz geäußert haben. Der jetzt vorliegende Entwurf berücksichtigt bereits etliche der von den Datenschutzbeauftragten vorgetragenen Hinweisen und Vorschlägen. Daher werde ich **schwerpunktmäßig** die aus datenschutzrechtlicher Sicht noch **regelungsbedürftigen Punkte ansprechen**, die nachfolgend **dargestellt** sind:

- Um zukünftig das System der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grundlage einer verbesserten Datenbasis besser steuern und **weiterentwickeln** zu können,

sollen Leistungs- und Abrechnungsdaten pseudonymisiert zur Verfügung gestellt und ausgewertet werden können. Hierfür werden durch den Gesetzentwurf die entsprechenden Strukturen geschaffen. Datenschutzrechtlich sind dabei vor allem ein sicheres Pseudonymisierungsverfahren und der Ausschluss der Re-Identifizierung von besonderer Bedeutung, die in dem Entwurf auch vorgesehen sind. Den Stellen, die für diese Bereiche zuständig sein sollen, kommt damit eine besondere Stellung zu. In dem Gesetzentwurf ist zwar die Vertrauensstelle, die die versichertenbezogenen Sozial- und Gesundheitsdaten pseudonymisiert, als Stelle nach § 35 SGB I ausgestaltet (vgl. § 303c Abs. 3 Satz 2 SGB V-E), nicht jedoch die Stelle, die diese pseudonymisierten Sozial- und Gesundheitsdaten für bestimmte Zwecke aufbereitet (vgl. § 303d Abs. 2 Satz 2 SGB V-E). Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es jedoch erforderlich, dass auch diese Datenaufbereitungsstelle eine Stelle i.S.d. § 35 SGB I ist und damit dem Sozialgeheimnis unterliegt. Bei dieser Stelle werden zwar „nur“ pseudonymisierte Sozialdaten erhoben, verarbeitet und genutzt, durch die Auswertungen und Aufbereitung der pseudonymisierten Sozialdaten durch diese Stelle sind jedoch Re-Identifizierungseffekte nicht auszuschließen.

Vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeit der Datenaufbereitungsstelle für den Ausschluss der Re-Identifizierung durch ihre Datenverarbeitung und -nutzung sollte in § 303d Abs. 1 SGB V-E als der die Tätigkeit der Datenaufbereitungsstelle regelnden Vorschrift zur Klarstellung noch ergänzt werden, dass § 303c Abs. 1 Satz 2 SGB V-E auch für die Datenaufbereitungsstelle (entsprechend) gilt.

- Bereits seit etlichen Jahren bestehen in bestimmten Bereichen der Datenverarbeitung der Krankenkassen Probleme, für die aus Gründen der Rechtssicherheit dringender Regelungsbedarf besteht. So müsste in § 284 SGB V als weitere Aufgabe der Krankenkasse die Durchführung von Werbemaßnahmen aufgenommen werden. Damit würden die in dieser Frage seit Jahren bestehenden Unsicherheiten, die zum Teil zu unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Handhabungen in den Ländern geführt haben, beseitigt. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des inzwischen vorliegenden Urteils des Bundessozialgerichts vom 28.11.2002 - Az. B 7/1 A 2/00 R - zur Werbung von Krankenkassen. In dieser hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die Mitgliederwerbung nicht zu den Aufgaben gehört, für die Krankenkassen Sozialdaten erheben dürfen.

Hierbei wäre es zu begrüßen, wenn die am 04.11.1999 beschlossene Fassung des § 284 Abs. 3 SGB V (vgl. BT-Drs. 14/1977 Artikel 1 Nr. 109) in das Gesetz aufgenommen würde. Dabei sollte jedoch noch geprüft werden, ob die Vorschrift auch regeln sollte,

- dass der Betroffene in die Erhebung seiner Daten eingewilligt hat,

- dass ausgeschiedene Mitglieder in die Werbung einbezogen werden können (hier müsste ggf. auch eine Regelung über die Dauer der Speicherung eingefügt werden).
- Auch die Frage, ob die Leistungserbringer zur Mitteilung von Krankheitsursachen und Verursachern (**Schädigern**) an die Krankenkassen verpflichtet sind falls Anhaltspunkte auf eine **Berufskrankheit**, einen Arbeitsunfall oder **drittverursachte** Gesundheitsschäden vorliegen, ist dringend regelungsbedürftig. In dem Vorhaben eines Transparenzgesetzes - GKV-TG - aus dem Jahre 2001, das **bedauerlicherweise** nicht weiterverfolgt wurde, war eine solche Regelung als § 294a vorgesehen. Die Krankenkassen benötigen entsprechende Mitteilungen dringend zur Erhebung von Erstattungsansprüchen gegen andere **Sozialleistungsträger** bzw, zur **Geltendmachung** von Regressforderungen gegen Drittschädiger. **Derzeit** besteht für eine derartige Mitteilung des Leistungserbringers keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis. Dieser **rechtlich** unhaltbare Zustand darf nicht länger fortbestehen.

Mit freundlichen Grüßen

